

# 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostenbemessung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Nebelschütz

Der Gemeinderat der Gemeinde Nebelschütz hat am 13.12.2001 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), und § 21 Abs. 1, 2 und 5 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Brandschutzgesetz – SächsBrandschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Gesetze vom 17. Februar 1999 (SächsGVBl. S. 52), vom 23. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 338), die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen:

## Artikel 1 - Änderung der Satzung

Die Anlage zur Satzung über die Kostenbemessung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Nebelschütz wird wie folgt neu gefaßt:

### **Anlage zur Satzung über die Kostenbemessung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Nebelschütz**

#### **Kostenverzeichnis**

<b>1. Personalkosten</b>	<b><u>Kosten in Euro</u></b>
1.1. für den Einsatzleiter	<b>15,00 pro Stunde</b>
1.2. für einen Angehörigen der Feuerwehr	<b>10,00 pro Stunde</b>
1.3. bei Arbeitsausfall im Betrieb bzw. Dienststelle	in Höhe des Verdienstausfalles
1.4. Zuschlag bei Unfällen oder Havarie mit Öl oder sonstigen gefährlichen Gütern sowie an oder auf Gewässern (Schmutzzulage)	<b>5,00</b>
1.5. Verpflegungskosten werden bei Einsätzen über vier Stunden zusätzlich berechnet.	
<b>2. Fahrzeugkosten</b> setzen sich zusammen aus:	
2.1. Grundkosten	
2.2. Betriebskosten	
2.3. Bereitstellungskosten Diese werden erhoben, solange die Fahrzeuge nicht in Betrieb, aber aus Sicherheitsgründen bereitzustellen sind sowie bei Feuersicherheitswachen.	
2.4. Kilometerkosten	

### 3. Kosten für den Einsatz von Fahrzeugen und Geräten zzgl. Lohnkosten nach Ziffer 1

Kosten in Euro nach	2.1. pro Einsatz	2.2. pro Stunde	2.3. pro Tag	2.4. pro km
- Löschfahrzeug LF 8 und LO	12,50	12,50	15,00	1,00
- Anhänger	5,00	5,00	5,00	
- tragbare motorge- triebene Geräte (Notstromaggregat)	7,50			
- Tragkraftspritze	20,00			

### 4. Kosten in Euro für die Bereitstellung bzw. den Einsatz weiterer Feuerweh- geräte

Die Berechnung erfolgt pro Einsatz:

	Kosten pro Einsatz	Wartung, Pflege, Reparatur
- Schläuche pro Stück	5,00	2,50
- sonstige, nicht aufgeführte Geräte		2,50

### 5. Kosten in Euro für Schutzausrüstung bestehen aus:

5.1. Grundkosten pro Einsatz

5.2. Kosten für Reinigung und Desinfektion

5.3. Füllkosten

Kosten nach	5.1. pro Einsatz	5.2. pro Stück	5.3. pro Flasche
Atenschutzgerät	10,00	5,00	
Atenschutzmaske	2,50	5,00	
Pressluftflasche			2,50

### 6. Verbrauchsmittel

Für diese werden die Selbstkosten plus 10 %  
Verwaltungskosten berechnet.

### 7. Feuerwehrsicherheitsdienst

Bei besonderen Anlässen, wie Feuerwerk, Ausstellungen,  
Zirkus, Fastnachts-, Renn- und sonstigen Veranstaltungen  
werden berechnet:

Personalkosten für den Einsatzleiter	7,50 Euro/h
Personalkosten je Mann	5,00 Euro/h
Bereitstellung von Fahrzeugen (siehe Ziffer 3, zzugl. Fahrtkosten)	

**8. Böswillige Alarmierung** **250,00 Euro**

**Artikel 2. – Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Hinweis auf Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:**

*Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.*

*Dies gilt nicht, wenn*

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;*
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;*
- 3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;*
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist*
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder*
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.*

*Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.*

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Nebelschütz, am 18. Dezember 2001



Zschornak  
Bürgermeister

